

Bundessozialgericht
- 2 BU 199/77 -

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 1978
durch den Vizepräsidenten B r a c k m a n n und die
Richter F r i e d r i c h und Prof. Dr. K r a s n e y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. August
1977 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seiner Klage gegen den Widerruf der Bestellung zum Durchgangsarzt durch den Beklagten am 2. Juli 1976 in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts - SG - Karlsruhe vom 26. Oktober 1976 und des Landessozialgerichts - LSG - Baden-Württemberg vom 3. August 1977). Dagegen wendet er sich mit der Nichtzulassungsbeschwerde.

Er trägt vor, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Zwar stehe es im Ermessen des Beklagten, die Bestellung zum Durchgangsarzt zu entziehen. Jedoch habe der Beklagte im vorliegenden Fall von seinem Ermessen keinen Gebrauch gemacht, sondern ein starres Schema angewendet, welches auch nicht dadurch zu rechtfertigen sei, daß er die Richtzahl um 66 Mitglieder unterschritten habe. Da dieser Sachverhalt bei hunderten von Durchgangsarzten auftreten könne, sei eine Grundsatzentscheidung erforderlich.

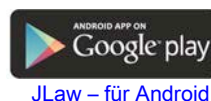
Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision u.a. nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muß nach § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache erfordert, daß die Entscheidung von einer bestimmten Rechtsfrage abhängt und diese klärungsbedürftig ist (vgl. Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerde in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, S. 28, 29). Hinsichtlich der im vorliegenden Fall maßgeblichen Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen eine Verwaltung von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch machen darf und welche Bedeutung für die Ausübung des Ermessens dabei bestehenden Richtlinien zukommt, hat sich das LSG auf Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) gestützt (BSGE 7, 226, 229; 26, 146, 153;



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

31, 258, 259). Die Beschwerdebegründung enthält keine neuen einschlägigen, bisher noch nicht berücksichtigten und möglicherweise relevanten Gesichtspunkte, die zu einer nochmaligen Entscheidung Anlaß bieten könnten. Insofern mangelt es ihr an dem Formerfordernis des § 160a Abs. 2 Satz 3 SGG.

Die Beschwerde war daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

